Datenverarbeitung im Ausland

What to do?!

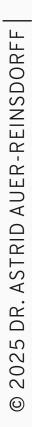






Welche Daten?

- Personenbezogene Daten
 - Pseudonyme Daten
 - Anonyme Daten
- Besondere personenbezogene Daten
- Beschäftigtendaten
- Rechtsgrundlage der Verarbeitung
- Trainingsdaten
- Geschäftsgeheimnisse
- Urheberrechtlich geschützte Daten
- Datenbanken
- User generated Content (über digitale Produkte)





Artikel 3 DSGVO

- (1) Diese Verordnung findet Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten, soweit diese im Rahmen der Tätigkeiten einer Niederlassung eines Verantwortlichen oder eines Auftragsverarbeiters in der Union erfolgt, unabhängig davon, ob die Verarbeitung in der Union stattfindet.
- (3) Diese Verordnung findet Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch einen nicht in der Union niedergelassenen Verantwortlichen an einem Ort, der aufgrund Völkerrechts dem Recht eines Mitgliedstaats unterliegt





Artikel 3 DSGVO

- (2) Diese Verordnung findet Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten von betroffenen Personen, die sich in der Union befinden, durch einen nicht in der Union niedergelassenen Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter, wenn die Datenverarbeitung im Zusammenhang damit steht
- a) betroffenen Personen in der Union Waren oder Dienstleistungen anzubieten, unabhängig davon, ob von diesen betroffenen Personen eine Zahlung zu leisten ist;
- b) das Verhalten betroffener Personen zu beobachten, soweit ihr Verhalten in der Union erfolgt.





Personenbezug

"personenbezogene Daten" alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person

(im Folgenden "betroffene Person") beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt

oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennummer, zu

Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der

physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser

natürlichen Person sind, identifiziert werden kann





Verarbeitung

Verarbeitung" jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche

Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation,

das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die

Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die

Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung





Ausland - Kategorien

EU / EWR (+ völkerrechtlich diesen zugeordnete Gebiete)

⇒ DSGVO gilt unmittelbar mit ggf. nationalen Regelungen je nach Hauptniederlassung / maßgebliche Niederlassung

Drittstaaten:

- mit Angemessenheitsbeschluss
- ohne Angemessenheitsbeschluss





Hauptniederlassung

a) im Falle eines Verantwortlichen mit Niederlassungen in mehr als einem Mitgliedstaat den Ort seiner

Hauptverwaltung in der Union, es sei denn, die Entscheidungen hinsichtlich der Zwecke und Mittel der

Verarbeitung personenbezogener Daten werden in einer anderen Niederlassung des Verantwortlichen in der

Union getroffen und diese Niederlassung ist befugt, diese Entscheidungen umsetzen zu lassen; in diesem Fall gilt

die Niederlassung, die derartige Entscheidungen trifft, als Hauptniederlassung;





Hauptniederlassung

b) im Falle eines Auftragsverarbeiters mit Niederlassungen in mehr als einem Mitgliedstaat den Ort seiner

Hauptverwaltung in der Union oder, sofern der Auftragsverarbeiter keine Hauptverwaltung in der Union hat, die

Niederlassung des Auftragsverarbeiters in der Union, in der die Verarbeitungstätigkeiten im Rahmen der

Tätigkeiten einer Niederlassung eines Auftragsverarbeiters hauptsächlich stattfinden, soweit der Auftragsverarbeiter spezifischen Pflichten aus dieser Verordnung unterliegt





Angemessenheitsbeschluss

Pressemitteilung UE Kommission 15. Januar 2024 Sicherer Datenfluss: Kommission bewertet Angemessenheitsbeschlüsse mit 11 Drittstaaten positiv:

Andorra, Argentinien, Kanada, auf die Färöer Inseln, Guernsey, die Isle of Man, Israel, Jersey, Neuseeland, die Schweiz und Uruguay

United Kingdom? USA?





Angemessenheitsbeschluss

Die Angemessenheitsbeschlüsse für die Übermittlung personenbezogener Daten an das Vereinigte Königreich wurden von der Europäische Kommission angenommen.

Am 28.06.21 hat die Europäische Kommission die Angemessenheitsbeschlüsse für die Übermittlung personenbezogener Daten an das Vereinigte Königreich gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und der Strafverfolgungsrichtlinie (LED), angenommen.

Achtung: Ende der Gültigkeit 27. Juni 2025





Angemessenheitsbeschluss

Die Europäische Kommission hat am 10.7.2023 den Angemessenheitsbeschluss für das EU-U.S. Data Privacy Framework (Nachfolger des "Privacy Shields") angenommen. Der Angemessenheitsbeschluss kann nunmehr als Grundlage für Datenübermittlungen an zertifizierte Organisationen in den USA dienen.





Übermittlung Ausland – Art. 44

Jedwede Übermittlung personenbezogener Daten, die bereits verarbeitet werden oder nach ihrer Übermittlung an ein Drittland oder eine internationale Organisation verarbeitet werden sollen, ist nur zulässig, wenn der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter die in diesem Kapitel niedergelegten Bedingungen einhalten und auch die sonstigen Bestimmungen dieser Verordnung eingehalten werden; dies gilt auch für die etwaige Weiterübermittlung personenbezogener Daten durch das betreffende Drittland oder die betreffende internationale Organisation an ein anderes Drittland oder eine andere internationale Organisation. Alle Bestimmungen dieses Kapitels sind anzuwenden, um sicherzustellen, dass das durch diese Verordnung gewährleistete Schutzniveau für natürliche Personen nicht untergraben wird





Übermittlung Ausland – Art. 45

(1) Eine Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation darf vorgenommen werden, wenn die Kommission beschlossen hat, dass das betreffende Drittland, ein Gebiet oder ein oder mehrere spezifische Sektoren in diesem Drittland oder die betreffende internationale Organisation ein angemessenes Schutzniveau bietet. Eine solche Datenübermittlung bedarf keiner besonderen Genehmigung.

Achtung: Natürlich müssen die Bedingungen des jeweiligen Angemessenheitsbeschlusses eingehalten werden.



Garantien – Art. 46

(1) Falls kein Beschluss nach Artikel 45 Absatz 3 vorliegt, darf ein Verantwortlicher oder ein Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation nur übermitteln, sofern der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter geeignete Garantien vorgesehen hat und sofern den betroffenen Personen durchsetzbare Rechte und wirksame Rechtsbehelfe zur Verfügung stehen

Achtung: Garantie ist keine zivilrechtliche Garantie, sondern Maßnahmen zur Einhaltung eines angemessenen Schutzniveaus, für durchsetzbare Rechte der Betroffenen sowie wirksame Rechtsbehelfe.





Garantien – Art. 46

Die in Absatz 1 genannten geeigneten Garantien können, ohne dass hierzu eine besondere Genehmigung einer Aufsichtsbehörde erforderlich wäre, bestehen in

- a) einem rechtlich bindenden und durchsetzbaren Dokument zwischen den Behörden oder öffentlichen Stellen,
- b) verbindlichen internen Datenschutzvorschriften gemäß Artikel 47,
- c) Standarddatenschutzklauseln, die von der Kommission gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 93 Absatz 2 erlassen werden,
- d) von einer Aufsichtsbehörde angenommenen Standarddatenschutzklauseln, die von der Kommission gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 93 Absatz 2 genehmigt wurden,
- e) genehmigten Verhaltensregeln gemäß Artikel 40 zusammen mit rechtsverbindlichen und durchsetzbaren Verpflichtungen des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters in dem Drittland zur Anwendung der geeigneten Garantien, einschließlich in Bezug auf die Rechte der betroffenen Personen, oder
- f) einem genehmigten Zertifizierungsmechanismus gemäß Artikel 42 zusammen mit rechtsverbindlichen und durchsetzbaren Verpflichtungen des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters in dem Drittland zur Anwendung der geeigneten Garantien, einschließlich in Bezug auf die Rechte der betroffenen Personen.



Ausnahmen – Art. 49

- (1) Falls weder ein Angemessenheitsbeschluss nach Artikel 45 Absatz 3 vorliegt noch geeignete Garantien nach Artikel 46, einschließlich verbindlicher interner Datenschutzvorschriften, bestehen, ist eine Übermittlung oder eine Reihe von Übermittlungen personenbezogener Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation nur unter einer der folgenden Bedingungen zulässig:
- a) die betroffene Person hat in die vorgeschlagene Datenübermittlung ausdrücklich eingewilligt, nachdem sie über die für sie bestehenden möglichen Risiken derartiger Datenübermittlungen ohne Vorliegen eines Angemessenheitsbeschlusses und ohne geeignete Garantien unterrichtet wurde,
- b) die Übermittlung ist für die Erfüllung eines Vertrags zwischen der betroffenen Person und dem Verantwortlichen oder zur Durchführung von vorvertraglichen Maßnahmen auf Antrag der betroffenen Person erforderlich,
- c) die Übermittlung ist zum Abschluss oder zur Erfüllung eines im Interesse der betroffenen Person von dem

Verantwortlichen mit einer anderen natürlichen oder juristischen Person geschlossenen Vertrags erforderlich



Ausnahmen – Art. 49

Falls die Übermittlung nicht auf eine Bestimmung der Artikel 45 oder 46 — einschließlich der verbindlichen internen Datenschutzvorschriften — gestützt werden könnte und keine der Ausnahmen für einen bestimmten Fall gemäß dem ersten Unterabsatz anwendbar ist, darf eine Übermittlung an ein Drittland oder eine internationale Organisation nur dann erfolgen,

wenn die Übermittlung nicht wiederholt erfolgt, nur eine begrenzte Zahl von betroffenen Personen betrifft, für die Wahrung der zwingenden berechtigten Interessen des Verantwortlichen erforderlich ist, sofern die Interessen oder die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person nicht überwiegen, und der Verantwortliche alle Umstände der Datenübermittlung beurteilt und auf der Grundlage dieser Beurteilung geeignete Garantien in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten vorgesehen hat. Der Verantwortliche setzt die Aufsichtsbehörde von der Übermittlung in Kenntnis. Der Verantwortliche unterrichtet die betroffene Person über die Übermittlung und seine zwingenden berechtigten Interessen; dies erfolgt zusätzlich zu den der betroffenen Person nach den Artikeln 13 und 14 mitgeteilten Informationen.

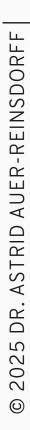




Das Startup mit Sitz in Berlin hat erste Kunden und will in die angebotene App ein Kundenfeedback per Typeform einholen. Man fragt Sie, ob dies datenschutzrechtlich in Ordnung ist.

Welche Fragen stellen Sie?

Wie gehen Sie vor?





Welche Daten erheben Sie von Ihren Kunden?

Vertragsdaten zur Identifizierung

auch besondere personenbezogene Daten

sonstige personenbezogene Daten mit Einwilligung?

Was sind die Verarbeitungszwecke?





Hat Typeform eine Hauptniederlassung in der EU / EWR?

Personal information is processed by us, an entity incorporated in accordance with the laws of Spain with the following contact details:

TYPEFORM, S.L.

Can Rabia, 3-5, 4th floor, 08017 – Barcelona (Spain)

Contact email:

gdpr@typeform.com



Welche Auftragsverarbeiter setzt Typeform ein?

Data Processing Agreement

You will subscribe to the emailing list available at https://help.typeform.com/hc/en-us/articles/360029617191-What-other-companies-do-we-share-data-with- in order to receive notifications for changes in the sub-processor list pursuant to this Section. Said page includes a current list of approved subprocessors for purposes of this Section. ...

LIST OF SUB-PROCESSORS For TYPEFORM

TYPEFORM shall be entitled to seek the assistance of its affiliates TYPEFORM US LLC, conducting business in the US and having registered address at Spaces 95, 3rd St. 2nd Floor - San Francisco, CA 94103 (United States of America); TYPEFORM UK Limited, a company incorporated in England and Wales with registered office at 9th Floor, 107 Cheapside, London, EC2V 6DN (United Kingdom); and Typeform DE GmbH, a company incorporated in Germany with registered office at Edison Str. 63 - 12459 Berlin (Germany). These companies are providing engineering, marketing & sales and customer success support services.

Additionally, TYPEFORM shall be entitled to engage Amazon Web Services Inc., a US entity with registered address at 2021 Seventh Ave., Seattle -- Washington 98121 (United States of America) for the provision of hosting services; Cloudflare Inc., a US entity with registered address at 101 Townsend St., San Francisco -- California 94107 (USA) for security & fraud prevention; Google Inc., a US entity with registered address at 1600 Amphitheatre Parkway Mountain View -- California 94043 (USA), for supporting the processing of tickets raised by respondents; and Zendesk Inc., a US company with registered address at 1019 Market Street San Francisco, -- California 94103 (USA), for the processing of customer success tickets.





Welche Auftragsverarbeiter verarbeiten personenbezogene Daten?

Halten diese die Bedingungen der Angemessenheitsbeschlüsse ein?

Oder welche Garantien bestehen für die Verarbeitung in Drittstaaten?

ANNEX IV

International Data Transfer Addendum to the EU Commission Standard Contractual Clauses





Standardvertragsklauseln SCC

Die Europäische Kommission hat im Juni **2021 neue Standardvertragsklauseln** erlassen (Durchführungsbeschluss (EU) 2021/914 der EU-Kommission v. 04.06.2021 – Az. C(2021) 3972, ABI. EU Nr. L 199/31 vom 07.06.2021). Die neuen Standardvertragsklauseln sind modular aufgebaut und können in folgenden Konstellationen eingesetzt werden:

- Verantwortlicher an Verantwortlichen
- Verantwortlicher an Auftragsverarbeiter
- Auftragsverarbeiter an (Unter-)Auftragsverarbeiter
- Rückübermittlung des Auftragsverarbeiters in der EU an einen Verantwortlichen im Drittland





Empfehlungen EU Datenschutzausschuss

Die Empfehlungen des EDSB sehen ein schrittweises Verfahren vor, um festzustellen, ob die jeweiligen SCC gültig sind, einschließlich der Durchführung einer "Transfer-Folgenabschätzung" (TIA) und der Verabschiedung "ergänzender Maßnahmen".

In einer Fußnote seiner Empfehlungen weist der EDSB darauf hin, dass "der Fernzugriff einer Einrichtung aus einem Drittland auf Daten im EWR ebenfalls als Übermittlung gilt". Mit anderen Worten: Selbst wenn sich personenbezogene Daten physisch in der EU (oder im weiteren EWR) befinden, funktionieren SCCs möglicherweise nicht.



SCC bei Drittstaaten-Verarbeitung

In der Schrems-II-Entscheidung wurde klar gestellt, dass die Verwendung von SCCs nicht automatisch dazu führt, dass ein internationaler Datentransfer mit der DSGVO konform ist. Diese Feststellung gilt für Übermittlungen in jedes beliebige Drittland, wenn auf die Verarbeitung kein Angemessenheitsbeschluss Anwendung findet.

Seit Schrems II müssen Organisationen zusätzliche Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass SCCs gültig sind.

- 1. Prüfschritt USA: https://www.dataprivacyframework.gov/
- 2. Prüfschritt: SCC
- 3. Transfer Impact Assessment
- 4. zusätzliche Maßnahmen

Hinweis: risikobasierte Bewertung der Übermittlung (streitig / eher Absage)





Welche Daten?

- Personenbezogene Daten
 - Pseudonyme Daten
 - Anonyme Daten
- Besondere personenbezogene Daten
- Beschäftigtendaten
- Rechtsgrundlage der Verarbeitung
- Trainingsdaten
- Geschäftsgeheimnisse
- Urheberrechtlich geschützte Daten
- Datenbanken
- User generated Content (über digitale Produkte)





Besondere personenbezogene?

- Überwiegend nur mit Einwilligung
- Einwilligung ergänzen um Hinweis auf Drittstaatenverarbeitung nach den Regelungen zu den Ausnahmen





Legal project management

- Define project, e.g. data privacy management
- Set date of completion and milestones
- Define team, skills and competences
- Establish briefing and review
- Set key performance indicators and review resources
- Onboarding for the use of collaboration platform
- Who is responsible for meeting notes and documentation
- Risk assessment and decision making on which risks to avoid and which to take – having legal uncertainty of the law in mind when developing new business models, especially in innovative technical industries

Communication is the key to success

Viel Erfolg!

Sneak Preview 4. Auflage

https://rsw.beck.de/buecher/handbuch-it-und-datenschutzrecht



Dr. Astrid Auer-Reinsdorff Rechtsanwältin & Fachanwältin IT-Recht

Berlin · Lisboa

Mail: anfrage@dr-auer.de

www.dr-auer.de

Seydlitzstraße 1 A, 10557 Berlin Fon Berlin: +49 30 284450714

© 2025 DR. ASTRID AUER-REINSDORFF

Woman in tech? Join our network

Web Summit's women in tech programme is a community initiative aimed at balancing the gender ratio at our events. By fostering networking opportunities, building mentorship programmes and offering women attendees discounted tickets, we aim to build a more inclusive and diverse tech industry.

Join our community today.

Please note: As part of our commitment to change, and in accordance with Part C of our terms and conditions, this programme is only open to people who identify as women.

user@example.com

First name

By opting in, you agree to receive marketing communications from Web Summit, including promotions, news and invites.

Yes No No

You may withdraw your consent at any time. Learn more on our Privacy Policy

Join the women in tech network

